

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: **20. Dezember 2023**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 18.12.2023 zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 18.12.2023 zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 18.12.2023 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 18.12.2023 zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 18.12.2023 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
7. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

8. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025
9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behren – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB
11. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
12. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
13. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)
14. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

1. Satzung vom 18.12.2023 zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 26,83 €.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 18.12.2023 zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 50, 53 und 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
 - für Privathaushalte und sonstige 2,11 €

- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	2,11 €
bis 100.000 cbm	1,67 €
bis 200.000 cbm	1,32 €
über 200.000 cbm	1,04 €

- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,58 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,02 €.

Art. II

§ 3 Abs. 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 1,83 €

 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	1,73 €
bis 100.000 cbm	1,37 €
bis 200.000 cbm	1,08 €
über 200.000 cbm	0,85 €

 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,30 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 folgende Fassung:

(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,89 €.

Art. III

§ 3 Abs. 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- für Privathaushalte und sonstige 1,83 €

 - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)

bis 20.000 cbm	1,83 €
bis 100.000 cbm	1,44 €
bis 200.000 cbm	1,14 €
über 200.000 cbm	0,90 €

 - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind 1,37 €

§ 3 a Abs. 4 Satz 1 erhält für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,85 €.

Art. IV

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

3. Satzung vom 18.12.2023 zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 25,12 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 13,12 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver- letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Satzung vom 18.12.2023 zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt jährlich je Einwohner/Einwohnergleichwert 33,50 €.

Die Volumengebühr beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	47,50 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	95,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	190,00 €

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Behältergebühr einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte, beträgt jährlich

a) bei wöchentlich einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	1.660,00 €
- von 1.100 l	2.372,00 €
b) bei vierzehntägig einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen	
- von 770 l	755,00 €
- von 1.100 l	1.078,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	71,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	142,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	284,00 €

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln Bioabfällen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühr beträgt jährlich für

- | | |
|----------------------|----------|
| - ein 120 l-Biogefäß | 78,00 € |
| - ein 240 l-Biogefäß | 156,00 € |

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr für einen Biomüllsack beträgt 3,50 €.

§ 6 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

- (7) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| - 120 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 11,00 € |
| - 240 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 22,00 € |
| - 770 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 70,50 € |
| - 1.100 l grün – 4-wöchentliche Entleerung | 101,00 € |

§ 6 Abs. 8 wird neu hinzugefügt:

- (8) Für den Volumenaustausch eines Abfallbehälters wird eine Gebühr von 30,00 € erhoben, sofern der Tausch nicht durch eine Veränderung der Anzahl der an den Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte begründet ist.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Satzung vom 18.12.2023 zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit geltenden

Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen

- a) in der Kategorie I: 0,54 €,
- b) in der Kategorie II: 0,54 €.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

Winterwartungskategorie I =

Hauptverkehrsstraßen, gefährliche Straßen und Schulbusstraßen, auf denen der Tagesverkehr bei Glättebildung in jedem Fall durch Streuen oder Räumen gesichert werden muss.

Winterwartungskategorie II =

Überwiegend Anliegerstraßen, auf denen der Winterdienst nach den Hauptverkehrsstraßen und gefährlichen Straßen der Kategorie I durchgeführt wird.

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreinigung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Straßenreinigung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
S T A D T T E I L K A L K A R			
Altkalkarer Straße	X (I)		
Am Bahnhof		X	
Am Bollwerk			X (I)
Am Hanselaer Tor		X	
Am Rietegatt			X (I)
Am Stadtpark			X (I)
Am Weiher		X	
Bahnhofstraße (bis Haus-Nr. 104 und Einmündung Xantener Straße)	X (I)		
Bleichenstege		X	
Bollwerkstege (von Grabenstraße bis Einmündung Am Bollwerk)			X (I)
Bollwerkstege (ab Einmündung Am Bollwerk)		X	
Bovenholt (von Einmündung Sommerdyck bis Einmündung Im Schwanenhorst einseitig - ungerade Hausnummern)			X (I)
Burggarten			X (I)
Dechant-Beckmann-Straße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Dominikaner Bongert (ab Wendehammer bis Ende)		X	
Dominikaner Bongert (bis zum Wendehammer)			X (I)
Douvermannstege		X	
Eligiusstraße		X	
Gasthausstege			X (II)
Gerd-Jansen-Platz (Haus-Nr. 2 - 8)			X (I)
Grabenstraße	X (I)		
Hanselaerstraße			X (I)
Hasenkamp			X (I)
Hinter dem Markt		X	
Hohe Straße			X (I)
Im Schwanenhorst			X (I)
Jan-Joest-Straße			X (I)
Kesselstraße			X (I)
Kirchplatz			X (I)
Klever Straße (von Altkalkarer Straße bis Bahnhofstraße)	X (II)		
Klosterstege			X (I)
Kückstege		X	
Leygräfte		X	
Markt	X (I)		
Monrestraße	X (I)		
Mühlenstege		X	
Nauenstege		X	
Prof.-Schmidt-Straße		X	
Rutger-Krop-Weg		X	
Schlüskesgraben		X	
Servietenstege		X	
Seydlitzstege		X	
Spiegelstege		X	
Trebbelin		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
von-Lauff-Weg		X	
Wallstraße			X (I)
Xantener Straße (von Monrestraße bis Kreisverkehr bzw. Bahnhofstraße)	X (I)		
S T A D T T E I L A L T K A L K A R			
Ahornweg		X	
Am Patersdeich		X	
An de alde Scholl		X	
An der Steinmühle		X	
Arnimstraße		X	
Auf dem Großen Damm	X (I)		
Behrnenweg		X	
Birkenallee (Gocher Straße bis Postweg)	X (I)		
Birkenallee (ab Postweg)		X	
Brentanostraße		X	
Buchenweg		X	
Chamissostraße		X	
Dammweg (von Postweg bis Alleenradweg)		X	
Deichweg			X (II)
Dr.-Hugo-Mönnig-Straße		X	
Dr.-Karl-Bartels-Weg		X	
Eichendorffstraße		X	
Eichenweg		X	
Eschenweg		X	
Feldhuysenweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Fichtenweg		X	
Freyendahl			X (II)
Gocher Straße (bis Einmündung Lärchenstraße bzw. Kirchstraße)	X (I)		
Goethestraße		X	
Grimmstraße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Hagedorn		X	
Heinrich-Heine-Straße		X	
Heinrich-Terhorst-Weg		X	
Heinz-Seesing-Straße		X	
Herderstraße		X	
Hölderlinstraße		X	
Holtmoelen		X	
Immermannstraße		X	
Josef-Rottmann-Weg		X	
Karl-Leisner-Platz			X (I)
Kastellstraße	X (I)		
Kiefernweg		X	
Kirchstraße		X	
Kleiststraße		X	
Kurfürstendamm		X	
Lärchenstraße		X	
Lenastraße		X	
Lessingstraße		X	
Lincolnstraße		X	
Lindenweg			X (I)
Marienblum		X	
Mörikestraße		X	
Oyweg (von Rheinstraße bis Umspannanlage ein- seitig - bebaute Seite Gewerbegebiet; Stichwege des Gewerbegebietes)	X (I)		
Postweg (ab Birkenallee)			X (I)
Postweg (von Dammweg bis Birkenallee)		X	
Richard-Birckman-Weg		X	
Schillerstraße		X	
Sommerdyck			X (I)
Stefan-Paeßens-Straße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Stormstraße		X	
Talstraße			X (I)
Theodor-Franken-Straße		X	
Theodor-Kuypers-Straße		X	
Tiller Straße (von Klever Straße bis Einmündung Bovenholt)	X (I)		
Uhlandstraße		X	
Viehstege		X	
Vossegattweg (von Postweg bis Talstraße)			X (I)
Washingtonstraße		X	
Wielandstraße		X	
S T A D T T E I L A P P E L D O R N			
Ackerstraße		X	
Brüggersweg			X (I)
Eselsweg (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Grenzacker		X	
Heiligenberg		X	
Heinrich-Eger-Straße			X (I)
Himmelacker		X	
Kerkpad		X	
Leegtal		X	
Marienbaumer Straße (bis einschließlich Haus-Nr. 36)			X (I)
Oyweg (von Reeser Straße bis Einmündung Heinrich-Eger-Straße)			X (II)
Pastor-Sieverding-Straße			X (II)
Reeser Straße (ungerade Haus-Nr. 77 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße; gerade Haus-Nr. 90 bis Kreuzung Heinrich-Eger-Straße)	X (I)		
Reiherstraße		X	
Scheppenacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Schwester-Walburga-Straße		X	
St.-Lambertus-Straße			X (I)
Steinacker (von Reeser Straße bis Einmündung Pastor-Sieverding-Str.)			X (II)
Steinbruch		X	
Veenweg		X	
S T A D T T E I L G R I E T H			
Am Ehrenmal			X (II)
Bockskamp		X	
Durchlaß		X	
Düstern Bongert		X	
Fischerwall		X	
Gartenstraße		X	
Griether Markt	X (II)		
Hansestraße		X	
Katernstraße		X	
Kirchdamm		X	
Kirchhofstraße			X (II)
Klumpenstraße		X	
Kreuzstraße		X	
Küppstege		X	
Legestraße			X (II)
Limmerstraße		X	
Neue Straße		X	
Rheintorstraße		X	
Schifferdamm		X	
Schlossstrasse			X (II)
Schuldamm			X (I)
Schüttshott		X	
Sonnenstraße		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Stadtwall			X (I)
Sternenweg		X	
S T A D T T E I L H Ö N N E P E L			
Alte Schmiede (ohne Stichstraßen)			X (II)
Alte Schmiede (Stichstraßen)		X	
Am Anger		X	
Am Steg		X	
An der Gracht		X	
Auenweg		X	
Griether Straße (von Rheinstraße bis einschließlich Haus-Nr. 47 bzw. Kirche)			X (I)
Inselring		X	
Kemkesweg		X	
Kirchfeld (bis Haus-Nr. 37)			X (II)
Ritter-Elbert-Straße (ab Einmündung Alte Schmiede bis Ende)		X	
Ritter-Elbert-Straße (bis Einmündung Alte Schmiede)			X (II)
Schwäwelsweg (bis Haus-Nr. 11)		X	
Seeweg		X	
Uferallee		X	
Wildhagen		X	
S T A D T T E I L K E H R U M			
An der Kehre	X (I)		
Bruchweg (bis Einmündung Spierheide/Van-Rem- men-Weg beidseitig; ab Einmündung Spier- heide/Van-Remmen-Weg bis Einmündung Wöhr- mannstraße einseitig - Seite des Gewerbegebietes)	X (I)		
In den Vennen	X (I)		
Industriepark	X (I)		
Spierheide (von Bruchweg bis Einmündung Wöhr- mannstraße)	X (I)		
St. Hubertus-Weg		X	

S t r a ß e	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Wöhrmannstraße	X (I)		
STADTTEIL NIEDERMÖRMTER			
Alte Molkerei		X	
An der Woy		X	
Anemonenweg		X	
Begonienweg		X	
Dahlienweg		X	
Geranienstraße		X	
Husenweg (bis Haus-Nr. 50 bzw. 55)			X (II)
Husenweg (Haus-Nr. 2 - 10)		X	
Kerkend		X	
Kirchenacker (bis Einmündung Rosenstraße)			X (II)
Kirchenacker (ab Einmündung Rosenstraße)		X	
Mittelsandweg			X (II)
Narzissenstraße		X	
Nelkenstraße		X	
Reeserschanz (bis erster Stich Husenweg)			X (II)
Rheinstraße (für ungerade Haus-Nr. von Dahlien- weg bis Haus-Nr. 671, für gerade Haus-Nr. von Ro- senstraße bis Haus-Nr. 674)			X (I)
Rosenstraße			X (II)
Steckkuhl		X	
Tulpenweg		X	
STADTTEIL WISSEL			
Alter Schulweg			X (II)
Am Pappelwäldchen		X	
Amselweg		X	
Berglandstraße			X (II)
Bienemannsweg		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Dergeltweg		X	
Dorfstraße (von Einmündung Hellendorn- straße/Prostewardsweg bis Michelsdick)	X (I)		
Drosselweg		X	
Dünenweg (nur bebaute Seite)			X (I)
Emmericher Straße (bis Einmündung Prostewardsweg)			X (I)
Fackelkampsweg			X (II)
Fasanenweg		X	
Feldweg		X	
Friedrich-Ebert-Straße		X	
Giltjesweg		X	
Hasenweg		X	
Heienberg (einseitig - ungerade Haus-Nr. bis Am See)		X	
Hellendornstraße (von Dorfstraße bis Pastor-Smits- Weg/Dünenweg beidseitig, bis Michelsdick einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Hortmannsweg		X	
Jägerweg		X	
Kemnadestraße (von Dorfstraße bis Einmündung Fackelkampsweg)			X (II)
Kerßeweg		X	
Kiwittweg		X	
Konrad-Adenauer-Straße			X (II)
Köstersdick		X	
Leo-Klever-Straße		X	
Metzgerweg		X	
Michelsdick (einseitig - gerade Haus-Nr.)			X (I)
Mühlenstraße (von Dorfstraße bis Einmündung Dü- nenweg einseitig - ungerade Haus-Nr.)			X (I)
Nejwittweg			X (I)
Pastor-Smits-Weg (ohne Stichstraßen)			X (I)
Pastor-Smits-Weg (Stichstraßen)		X	

S t r a ß e	Reinigung Fahrbahn		
	Straßenreini- gung und Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)	Straßenreini- gung durch die Anlieger	Straßenreinigung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie I/II)
Prostewardsweg (von Dorfstraße bis Einmündung Metzgerweg)			X (I)
Rabenhorst		X	
Sandweg		X	
Scholtenweg		X	
Schusterweg		X	
Schützenweg		X	
Schwalbenweg		X	
Spillenweg		X	
Starenweg		X	
Swartkopweg (zwischen Hellendornstraße und Nejjittweg)			X (I)
Swartkopweg (zwischen Nejjittweg und Schützenweg)		X	
Tabaksweg		X	
Taubenweg		X	
Terwelpweg		X	
Theodor-Heuss-Straße		X	

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

6. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 38 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 14.03.2023 beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellengebühren für Reihengräber

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	484,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres	1.170,00 €
c) Anonymes Reihengrab	1.608,00 €
d) Rasenreihengrab	1.871,00 €

2. Grabstellengebühren für Urnenreihengräber

a) Urnenreihengrab	544,00 €
b) Anonymes Urnenreihengrab	490,00 €
c) Urnenrasenreihengrab	776,00 €

3. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern

a) Wahlgrab, je Stelle	1.172,00 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle	1.917,00 €

 - 3.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Wahlgrab, je Stelle/Jahr	46,90 €
b) Pflegeleichtes Wahlgrab, je Stelle/Jahr	76,70 €

 - 3.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)	777,50 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle	947,50 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.180,00 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle	1.335,00 €

 - 4.1 Erweiterung/Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Urnenwahlgrab, je Stätte (2 Urnen)/Jahr	31,10 €
b) Pflegefreies Urnenbaumgrab, je Stelle/Jahr	37,90 €
c) Pflegefreies Urnenwahlgrab in kleinformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	47,20 €
d) Pflegefreies Urnenwahlgrab in großformatiger Gemeinschaftsgrabanlage, je Stelle/Jahr	53,40 €

4.2 Zubeerdigung einer Urne

Für die zusätzliche Zubeerdigung einer Urne in eine Urnenwahlgrabstätte gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird folgende Gebühr erhoben:

234,00 €

5. Gebühren für die Nutzung des Aschenstrefeldes

642,00 €

6. Gebühren für die Namenszeichen bei gepflegten Gräbern

- | | |
|--|----------|
| a) Grabplatte Rasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 409,00 € |
| b) Grabplatte Urnenrasenreihengrab, inkl. Einbringung auf das Grab (bis 20 Zeichen) | 373,00 € |
| c) Nutzung der Stele auf dem Aschenstrefeld inkl. Anbringung des Namensschildes (bis 20 Zeichen) | 469,00 € |
| d) Zusätzliche Zeichen (bei mehr als 20 Zeichen), je Zeichen | 9,40 € |

Für die Nutzungsgebühr der Namenstafeln, inkl. der Anbringung, bei den Pflegefreien Urnenbaumgräbern und Pflegefreien Urnenwahlgräbern erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand.

7. Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen

7.1 Gebühren für Bestattungen

- | | |
|---|----------|
| a) Sargbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 220,00 € |
| b) Sargbestattung für Verstorbene ab Beginn des 6. Lebensjahres | 727,00 € |
| c) Urnenbeisetzung | 180,00 € |

7.2 Gebühren für Ausbettungen

Für eine erneute Bestattung auf dem Friedhof werden zusätzlich die entsprechenden Bestattungsgebühren nach Ziffer 7.1 erhoben.

- | | |
|--------------|------------|
| a) Sarggrab | 1.454,00 € |
| b) Urnengrab | 180,00 € |

8. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen

- | | |
|---|----------|
| a) Nutzung der Trauerhalle (Kalkar) | 214,00 € |
| b) Nutzung der Trauerhalle (Ortsteile) | 108,00 € |
| c) Nutzung des Aufbahrungsraumes/Kühlraumes, je Tag | 40,00 € |

9. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen und weiteren Verwaltungsleistungen

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Namensnennung bei pflegefreien Gräbern (Stelle/Platte) | 25,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen ohne die Erfordernis der Standsicherheit, Abdeckplatten und Einfassungen, je Antrag | 17,00 € |
| c) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 20 Jahre), je Antrag | 31,00 € |
| d) Gebühr für die Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung (Nutzungsfrist 25 Jahre), je Antrag | 35,00 € |
| e) Gebühr für die Standsicherheitsprüfung bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr | 0,70 € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben, je Antrag | 51,00 € |

10. Gebühren bei vorzeitiger Grabrückgabe

- | | |
|---|---------|
| a) Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Sarggräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle | 29,60 € |
|---|---------|

b)	Gebühr für die Pflege von vorzeitig zurückgegebenen Grabstätten an Urnengräbern, je Jahr verbleibender Ruhefrist, je Grabstelle	7,70 €
11.	<u>Gebühren für die Grabräumung und Beseitigung der Aschereste</u>	
a)	Räumung Sargwahlgrab, je Stelle	211,00 €
b)	Räumung Sargreihengrab	158,00 €
c)	Räumung Pflegeleichtes Grab, je Stelle	106,00 €
d)	Räumung Urnenwahlgrab, je Stätte	106,00 €
e)	Räumung Urnenreihengrab	53,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

7. Satzung vom 18.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Art. I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Kalkar Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	75 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	65 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
2. Haupteinfahrstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.

Straßenart	anrechenbare Breite in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breite im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	--	--	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Wirtschaftswege			
a) Anliegerwirtschaftsweg		3,50 m	75 v. H.
b) Hauptwirtschaftsweg		6,00 m	50 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. *Anliegerstraßen:*

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. *Haupterschließungsstraßen:*

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. *Hauptverkehrsstraßen:*

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. *Hauptgeschäftsstraßen:*

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. *Fußgängergeschäftsstraßen:*

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

6. *verkehrsberuhigte Bereiche:*

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO,

7. *sonstige Fußgängerstraßen:*

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

8. *Anliegerwirtschaftswege:*

Wirtschaftswege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke dienen,

9. *Hauptwirtschaftswege:*

Wirtschaftswege, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dienen.

Art. II

Die Satzung tritt am 31.12.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

8. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverband in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), hat die Versammlung des Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau mit Beschluss vom 14. November 2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024-2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kommunalkassenverbands voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

für das Haushaltsjahr	2024	2025
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	872.078 EUR	912.228 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	872.078 EUR	912.228 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	873.460 EUR	913.610 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	865.650 EUR	905.800 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR 0 EUR

mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 7.000 EUR 7.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2024-2025 nicht veranschlagt.

§ 4

Die Umlagen der Kommunen, die gemäß § 14 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs erhoben werden, werden für das

Haushaltsjahr 2024 auf insgesamt 771.060 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf insgesamt 811.210 EURO festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2024 auf 20.000 EURO festgesetzt und für das

Haushaltsjahr 2025 auf 20.000 EURO festgesetzt.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 3.000 EURO im Sinne des § 83 GO NRW unerheblich.

2. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,

- die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
- die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
- die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen,
- deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.

§ 7

Gemäß § 21 der Kommunalhaushaltsverordnung werden folgende Aufwendungen und Auszahlungen des gesamten NKF-Haushalts innerhalb der jeweiligen Art des Aufwandes bzw. der Auszahlung für gegenseitig deckungsfähig erklärt

- Personalaufwendungen/Personalauszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen und sonstige ordentliche Auszahlungen

Alle innerhalb eines Teilfinanzplanes (Produktes) abgebildeten investiven Auszahlungen, mit Ausnahme der Auszahlungen, die an zweckgebundene Einzahlungen gekoppelt sind, sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.

Auszahlungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

§ 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

aufgestellt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

bestätigt:
Bedburg-Hau, den 04.10.2023

gez.
P a n d e r s
Geschäftsführer

gez.
R e i n d e r s
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2023 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalkassenverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Satzung

- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Bekanntmachungskasten am Rathaus (Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau) aushängt. Zudem kann die Satzung im vorgenannten Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bedburg-Hau (www.bedburg-hau.de) eingesehen werden,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kranenburg (www.kranenburg.de) eingesehen werden kann,
- im Amtsblatt Nr. 21/2023 der Stadt Kalkar am 20.12.2023 veröffentlicht wird,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uedem (www.uedem.de) eingesehen werden kann,
- in der Zeit vom 18.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 an den folgenden Bekanntmachungsstellen der Gemeinde Weeze ausgehängt wird:
 - a) Rathaus, Cyriakusplatz 13/14, 47652 Weeze
 - b) Bürgerhaus Wemb, Auf der Schanz 49, 47652 Weeze

Zudem kann die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Weeze (www.weeze.de) eingesehen werden.

Bedburg-Hau, den 04.12.2023

Reinders
Verbandsvorsteher

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunalkassenverbandes in Bedburg-Hau“ für die Haushaltsjahre 2024 - 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 5. Dezember 2023

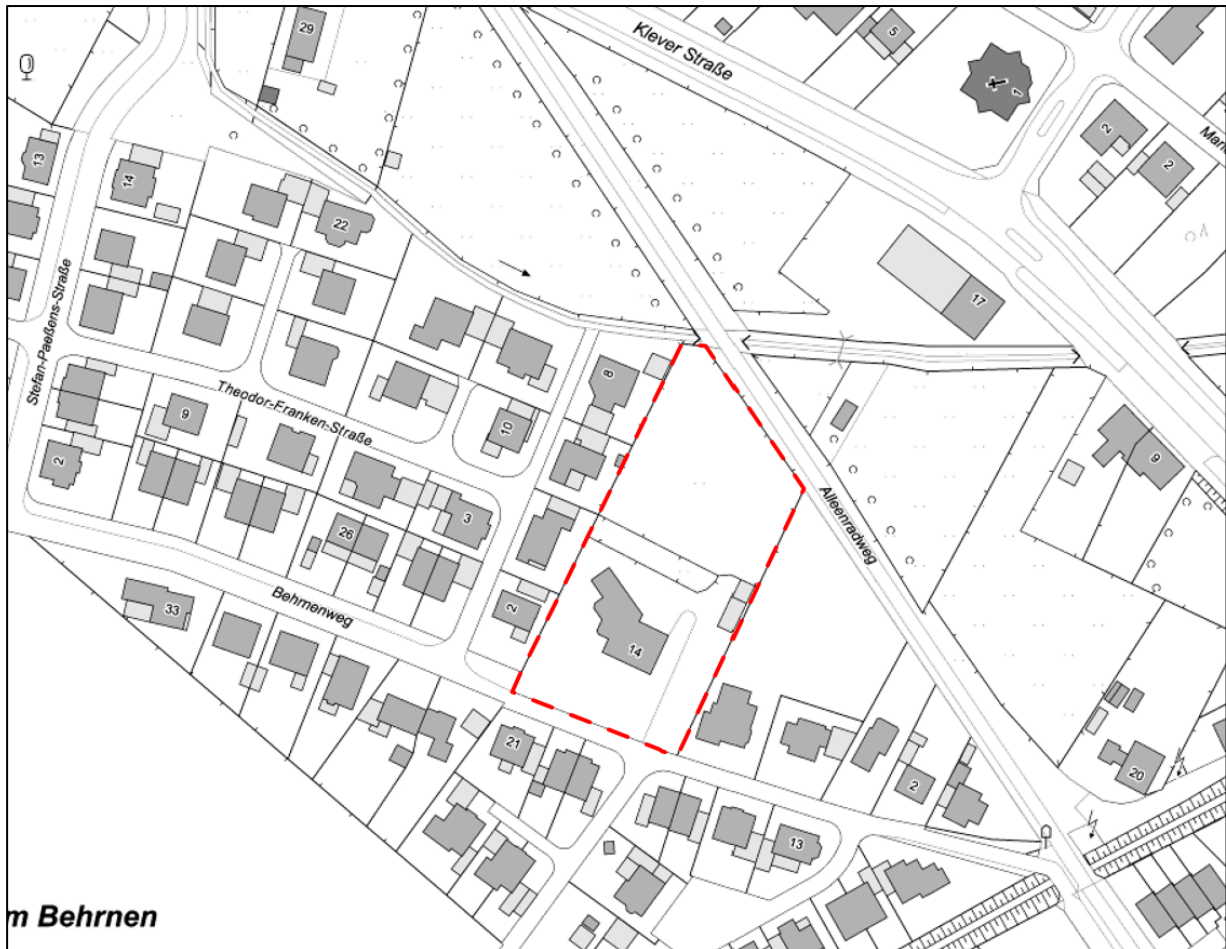
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

9. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 09.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes mit bedarfsgerechtem Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behren – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt. Die Planänderung bereitet eine höhere Bodenversiegelung des bisher größtenteils als Gärtnerstandort genutzten Areals vor. Um einen Beitrag zum Erhalt der lokalen Stadtökologie zu leisten, sieht der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen zur Dachbegrünung von Garagendächern, zur Gestaltung von Vorgartenflächen sowie die Pflanzung von Bäumen im Bereich der vorgesehenen Stellplatzanlagen vor. Das Artenschutzgutachten schließt zwar das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nicht aus, kommt aber zu der Einschätzung, dass unter Beachtung der dort angeführten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. jahreszeitliche Begrenzung der Rodungsarbeiten und Vorgaben zum Rückbau des Wasserbeckens) Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung nicht ausgelöst werden.

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung unterschiedlicher Gebäudetypologien auf reduzierter Fläche in Verbindung mit einem nachhaltigen Energiekonzept auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes im Stadtteil Altkalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen, wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 – Auf dem Behrnen – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

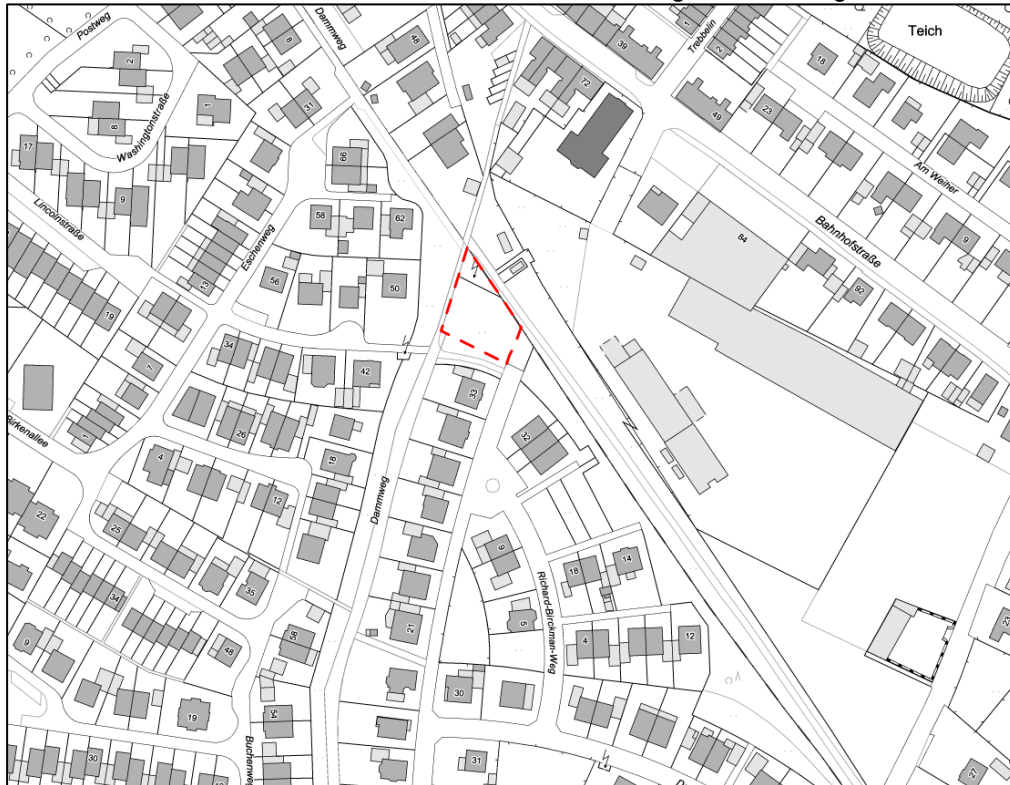
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

10. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB, im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – gefasst.

Zielstellung des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung innerhalb des Siedlungszusammenhanges des Kalkarer Stadtteiles Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-211 oder 02824 13-129) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin zur Einsichtnahme mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren. Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch das Planverfahren nicht zu erwarten. Das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung sind bereits seit Jahrzehnten anthropogen überformt; der Geltungsbereich der Planung stellt sich als relativ vegetationslose Grünfläche mit geringer biologischer Vielfalt zwischen dem Alleenradweg und dem Baugebiet „Dammweg“ dar. Um einen Beitrag zum Erhalt der lokalen Stadtökologie zu leisten, greift die Planänderung die grünordnerischen Festsetzungen des Ursprungsplanes (u.a. Pflanzungen von Hausbäumen auf den Privatgrundstücken) auf; es wird zudem festgesetzt, dass Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenze zum Alleenradweg ausschließlich in Form von Hecken- oder Strauchstrukturen ausgeführt werden dürfen. Im Rahmen der Planänderung wird die entlang des „Dammweges“ verlaufende Baumreihe fortgeführt. Das Artenschutzgutachten belegt, dass weder lokale Populationen planungsrelevanter Arten im Plangebiet vorkommen, noch, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Planung ausgelöst werden.

Das Planvorhaben zielt mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Wohnbebauung auf die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsraumes im Stadtteil Altkalkar ab; es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht bestehen und keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet wird, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen, wird die Planänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Da die zulässige Grundfläche unter 20.000 m² liegt, gelten § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorbereitet werden, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt oder zulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 – Dammweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

11. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Wochenendhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie ein Teilbereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde. Den Bebauungsplänen liegt zudem noch ein zweites Schallgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines ersten Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an einem Immissionsort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Da das erste Gutachten ausschließlich auf einer Prognose beruht hat die Stadt Kalkar ein weiteres Schallgutachten auf Basis einer Schallmessung durchführen lassen. Um die tatsächliche auf das Plangebiet wirkenden Schallemissionen zu ermitteln, wurde an einem Wochenende in den NRW-Sommerferien 2023 bei sehr guten Witterungsverhältnissen und einer entsprechend hohen Frequentierung durch Freizeitgäste eine Schallmessung durchgeführt. Dieses Gutachten belegt in den Ruhezeiten weiterhin eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete, die jedoch deutlich geringer ausfällt als im ersten Gutachten prognostiziert. Da es sich bei dem Plangebiet aufgrund des baulich-historischen Zusammenhanges mit den angrenzenden Freizeitnutzungen um eine Gemengelage im Sinne der LAI-Hinweise zum Freizeitlärm handelt, kann von einer besonderen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der beiden Nutzungen ausgegangen werden, die bewirkt, dass die Bewohnerschaft mehr Schallemissionen zu dulden haben, als die Bewohnerschaft vergleichbarer Gebiete. Von der im ersten Gutachten angeführten Lärmschutzwand wird abgesehen, da es sich unter Würdigung des Planungsanlasses um eine nicht verhältnismäßige, lärmmindernde Maßnahme handelt. Hierbei ist vor allem anzuführen, dass die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen sowie die witterungsbezogenen Bedingungen im Jahresverlauf erfahrungsgemäß selten auftreten und es sich bei dem Freizeitbad per se um einen saisonalen Betrieb handelt, sodass davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte an der Mehrzahl der Tage im Jahr eingehalten werden. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben unter Zugrundelegung der geringfügigen Überschreitung in einem begrenzten Tageszeitraum gewahrt und die Überschreitung tritt ausschließlich punktuell im Plangebiet auf.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Wochenendhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Da die Grundfläche des Bebauungsplanes zwischen 20.000 m² und 70.000 m² liegt, ist eine Vorprüfung im Einzelfall mit dem Ergebnis durchgeführt worden, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch das Planverfahren nicht zu erwarten sind. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten

Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Da das Plangebiet bereits aktuell einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, wird durch die Ausweisung zusammenhängender Baufenster sowie durch die Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl ausschließlich der Gebäudebestand gesichert; von einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann daher abgesehen werden. Dennoch werden Festsetzungen zur Grünordnung (u.a. Baumpflanzungen bei baulichen Vorhaben und Vorgaben zur Einfriedung der Grundstücke mittels Heckenstrukturen) getroffen, um einen Beitrag zum Erhalt der Stadtökologie zu leisten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

12. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in einem Ferienhausgebiet im Kalkarer Stadtteil Wissel.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 – Wisseler See – liegt im Fachbereich 2 Plänen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich ein bereits seit Jahrzehnten bestehendes Siedlungsgebiet hinsichtlich seiner realen Nutzungsstruktur planungsrechtlich legalisiert wird, sind erhebliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten. Ein neuer Siedlungsansatz mit potentieller Zerschneidung des Landschaftsraumes wird durch die Planänderung nicht vorbereitet; daher sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszuschließen. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar (5. Änderung – Wohnbauflächen Wisseler See) sowie der angrenzende Bebauungsplan Nr. 025 – Wochenendhausgebiet Wisseler See – geändert. Der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der nachgelagerten Bebauungspläne liegen ein Artenschutzgutachten, eine FFH-Vorprüfung sowie ein Schallschutzgutachten zugrunde. Den Bebauungsplänen liegt zudem noch ein zweites Schallgutachten zugrunde.

Das Artenschutzgutachten belegt zwar, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes keine direkten Artenschutzkonflikte oder gar Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, jedoch sind im Plangebiet potentielle Habitatstrukturen von zwei planungsrelevanten Arten (Haussperling und Zwergfledermaus) nachgewiesen worden. Daher ist auf der nachgelagerten Genehmigungsebene im Vorfeld etwaiger Abriss- oder Umbauarbeiten im Einzelfall zu prüfen ob eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorliegt. Wird im Rahmen der erweiterten Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ermittelt, sind vor Baubeginn geeignete Ausgleichsmaßnahmen als CEF-Maßnahmen (beispielsweise das Anbringen von Nistkästen für den Haussperling) umzusetzen. Die aufgrund der Nähe zum nordwestlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Wisseler Düne“ durchgeführte FFH-Vorprüfung belegt, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachgelagerten Bebauungspläne keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

Durch die Auflösung des bisher bestehenden funktionalen Zusammenhangs zwischen den freizeitbezogenen Wohnnutzungen und den Freizeitnutzungen am Wisseler See werden potentielle schallschutzrechtliche Konflikte ausgelöst. Daher ist dieser Sachverhalt im Rahmen eines ersten Schallschutzgutachtens mit dem Ergebnis aufbereitet worden, dass die geltenden Immissionsrichtwerte für Freizeitlärm in dem angedachten Allgemeinen Wohngebiet im Tageszeitraum eingehalten werden. In der mittäglichen Ruhezeit werden die Richtwerte jedoch an einem Immissionsort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten; daher wird im Gutachten die Errichtung einer 90 m langen und 2 m hohen Schallschutzwand als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagen. Da das erste Gutachten ausschließlich auf einer Prognose beruhte hat die Stadt Kalkar ein weiteres Schallgutachten auf Basis einer Schallmessung durchführen lassen. Um die tatsächliche auf das Plangebiet wirkenden Schallemissionen zu ermitteln, wurde an einem Wochenende in den NRW-Sommerferien 2023 bei sehr guten Witterungsverhältnissen und einer entsprechend hohen Frequentierung durch Freizeitgäste eine Schallmessung durchgeführt. Dieses Gutachten belegt in den Ruhezeiten weiterhin eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Allgemeine Wohngebiete, die jedoch deutlich geringer ausfällt als im ersten Gutachten prognostiziert. Da es sich bei dem Plangebiet aufgrund des baulich-historischen Zusammenhanges mit den angrenzenden Freizeitnutzungen um eine Gemengelage im Sinne der LAI-Hinweise zum Freizeitlärm handelt, kann von einer besonderen Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme der beiden Nutzungen ausgegangen werden, die bewirkt, dass die Bewohnerschaft mehr Schallemissionen zu dulden haben, als die Bewohnerschaft vergleichbarer Gebiete. Von der im ersten Gutachten angeführten Lärmschutzwand wird abgesehen, da es sich unter Würdigung des Planungsanlasses um eine nicht verhältnismäßige, lärmindernde Maßnahme handelt. Hierbei ist vor allem anzuführen, dass die tages- und jahreszeitlichen Bedingungen sowie die witterungsbezogenen Bedingungen im Jahresverlauf erfahrungsgemäß selten auftreten und es sich bei dem Freizeitbad per se um einen saisonalen Betrieb handelt, sodass davon auszugehen ist, dass die Grenzwerte an der Mehrzahl der Tage im Jahr eingehalten werden. Gesunde Wohnverhältnisse bleiben unter Zugrundelegung der geringfügigen Überschreitung in einem begrenzten Tageszeitraum gewahrt und die Überschreitung tritt ausschließlich punktuell im Plangebiet auf.

Bei der Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung im bestehenden Ferienhausgebiet handelt es um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung; daher wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen. Die für die Änderung des Bebauungsplanes relevanten Belange aus der Umweltprüfung zur parallel aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes werden entsprechend abgeschichtet. Grundsätzlich wird demnach kein bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Planunterlagen zur erneuten Offenlage der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 –Wisseler See – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

13. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über die Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst.

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Entwurf zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Lärmaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Beteiligung Stufe 1) gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

Bis einschließlich zum 06.02.2024 ist eine Beteiligung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes möglich. Die Eingaben der Bürgerinnen und Bürger werden ausgewertet und bei der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes berücksichtigt. Anschließend findet eine zweite Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit statt, bevor der Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar beschlossen wird.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 18.12.2023

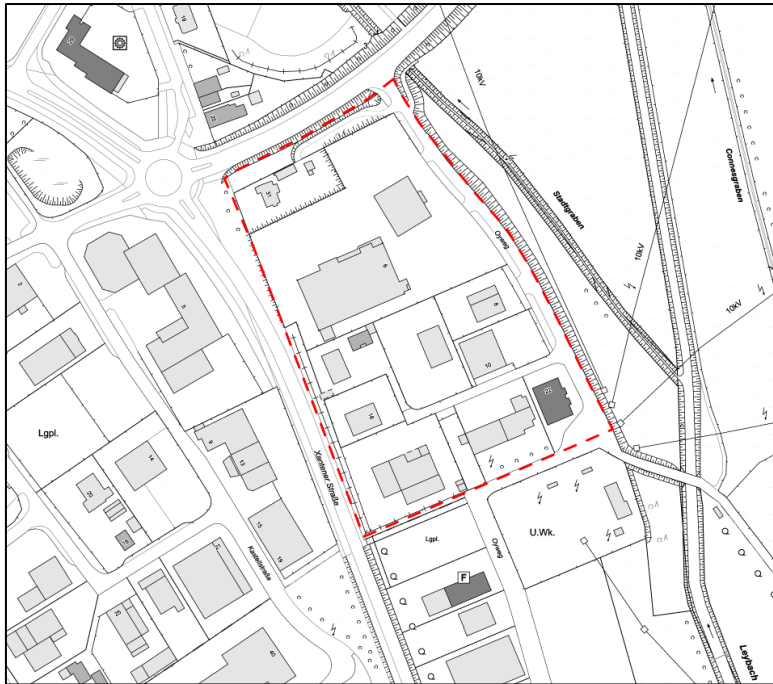
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

14. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 - Gewerbegebiet Oyweg - gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie des Beschlusses zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 14.09.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, in der Fassung und Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) den Aufstellungsbeschluss sowie den Beschluss über Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten in einem bestehenden Gewerbegebiet im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2023



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 317,

in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Da es sich bei dem Plangebiet um ein seit Jahrzehnten gewerblich geprägten Bereich handelt, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits baulich genutzt; eine Ausdehnung in den östlich angrenzenden Landschaftsraum wird durch die Planung nicht vorbereitet. Aufgrund der baulichen Vorrägung und da im Rahmen der Planung keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet werden, sind Artenschutzkonflikte auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Um der gebotenen Kennzeichnungspflicht gemäß Altlastenerlass NRW nachzukommen, wird der

Standort der ehemaligen „Fettschmelze Niederrhein“, welcher im Kataster der Altlasten- und Altstandorte des Kreises Kleve eingetragen ist, entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet einen unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB umfasst und durch die Planung der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich geändert wird, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet wird sowie Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht bestehen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung daher abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 18.12.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin